fol 1r

Ich Graf Hanns von Werdenberg Herr zu Sargans
Thue kund jedermänniglich ofentlich mit diesem Brief, allen denen
die ihn ansehen, oder hören lesen der Stöß und Mißhellungen
wegen, so die Leüte zu Balzers, und ihre Kirchen Genossame an einem
Theil, und die von Fläsch am andern Theil gehabt haben, von wegen der Waid
an St. Luzis Steig, darumen mich beede Theil, und insonderheit mein
No 5. Vatter Graf Heinrich von Werdenberg und Sangans von wegen seinen
Leüten zu Balzers, und mein Oheim Graf Donat von Toggenburg von
wegen seinen Leüten zu Fläsch gefliessentlich erbetten haben, daß ich darum
ein Mann worden bin, also, daß jeder der Theil zween erbaren Mann zu
Schiedleüten zu mir sezen sollen, um die Kundschaften von derselben
1389, Aug. 22. Waid- und Gemeindwegen zu verhören, daher hat mein Vatter Graf
Heinrich und seine Leüte zu Schiedleüten zu mir gesezt Heinrich Stöklin,
und Heinzen Blatter meines Vattern Graf Rudolphen von Montfort
Ammann im Walgöü: Mein Oheim aber Graf Donat von Toggenburg
und seine Leüte haben zu Schiedleüten zu mir gesezt Hartwigen von Mayenfeld,
und Hannsen Wachß den alten Richter zu Ragaz, also, daß ich und die vier
Schiedleüte die geschwornen Kundschaften darüber verhören sollen, und wann
wir dieselben Kundschaften verhört haben werden; welche Kundschaft uns
dann die besseren und gerechteren dunkt, darum sollen wir uns bekennen, und
aussprechen, und was wir; oder der mehrere Theil unter uns darüber
erkennet, oder ausspricht, dabey solle es alsdann von da an bleiben, ohne
alle Red und Widerred. Dessentwegen habe ich und die vier Schiedleüte
beeder Theillen geschwornen Kundschaften verhört, insonderheit haben
deswegen meines Vatters Graf Heinrichs und seiner Leüte Kundschaften
gesagt, denen wohl über Sechszehen gewesen sind, und von denen ein jeder
besonders geschworen hat einen körperlichen Eyd zu Gott und allen Heiligen
mit aufgehobenen Händen, daß sie kündlich und wahrhaft wissten, daß der
Stein, der da stehet an St. Luzy Steig in der Wiese genannt Quaderschaner

und in Rhein, daß derselbe Stein ein rechter Markt-Stein seye zwischen denen von Zalzers, und denen von Flesch und Mayenfeld, und gehen soll von demselben Stein zur einen Seiten Mitzen oder aufwerts in die rothe Rüfe, und zu der anderen Seiten gleich von demselben Stein hinauf auf den Berg zu oberst genannt Vitzgund, und daß derselb Berg, und die rothe Rüfe, und der Markt-Stein in der Wis gegen einander zeigen, dieselbe seye die rechte Mark, und wäre es Sach, daß die von Zalzers ihr Vieh über dieselben Marken waideten, oder darüber hinauf von Wald, oder Gemeinschafts wegen etwas zu thun, oder zu schaffen hätten, so mögen es

Gemeinde-Archiv
Maienfeld

---

fol.1v

ihnen die von Mayenfeld und von Flesch wohl verwehren, und sie darumen pfänden; wäre es aber auch Sach, daß die von Mayenfeld und von Flesch für dieselben Marken herabwerts waideten, oder dafür herab von Wald, oder auch Gemeindschafts wegen etwas zu thun, oder zu schaffen haben wollten, so mögen es ihnen die von Zalzers auch wohl verwehren, und sie darumen pfänden: Darwider sagten meines Herrn Graf Donats und seiner Leute Kundschaften gantz und gar, und auf keine Weiß nichts, daß denen von Flesch etwas nuz oder guth gewesen wäre. Und nachdem ich, und die vorgenannten vier Schiedleute denen von Zalzers und von Flesch ihre Kundschaften verhört hatten, so hab ich obgenannter Graf Heinrich Herr zu Sargans gemeiner Mann in dieser Sach die vorbenennten vier Schiedleute gefragt auf ihren Eyd, welcher Partheyen Kundschaften sie für die bessern und gerechtern hielten, so haben dieselben vier, und ein jeder besonders von ihnen mir zur Antwort ertheilt auf ihren Eyd, daß die obgenannten meines Vetters Graf Heinrichs und seiner Leute denen von Zalzers ihre Kundschaften um weit und viel in allen Sachen die bessern und gerechtern Kundschaften seyen, und sonderheitlich, daß die von Zalzers billig und von Rechts wegen bey den vorgenannten Marken bleiben sollen, und daß die von Flesch kein Vieh dafür herab von ihnen waiden sollen, noch von Wald, oder Gemeindschafts wegen für dieselben herabwerts etwas zu schaffen, oder zu thun haben sollen, [illegible] sollen auch die von [illegible] oder Gemeindschafts wegen deshin hienach etwas zu thun oder zu schaffen haben, und welcher Theil von den vorgenanten beeden Partheyen über dieselben Marchen weidete, oder von Waid und Gemeindschafts wegen etwas hinender schaffen, oder thun wollten, da soll und mag alsdann es der andern Theil denselben wohl verwehren, und darum pfänden auf alle weis, wie es die geschwornen Kundschaften gesagt haben, wannesich beschaiden worden, und darumen, daß diesem Spruch, und allen vorgeschriebenen Stücken von beeden Theillen, und allen ihren Nachkommen gäntzlich nachgelebt und gehalten werden solle. Und zu Urkund und gantzer Wahrheit und Zeugniß, daß die vorgenannte vier Schiedleüte gemeinsam und einhellig übereingekommen seyen, und diesen Spruch gesprochen, und sich dessen bekannt haben, was vorgeschrieben stehet; so hab ich obgenannter Graf Hans von Wartenberg Herr zu Sargans mein eigenes Insigil, und auch die vorgenannte vier Schiedleüte Heinrich Stöklin Burger zu Veldkirch, und Heinz Blatt Ammann im Walgöu, und Hartwig von Mayenfeld, und auch Hans Wacht oder Umma der alte Richter zu Ragaz öffentlich unsern eignen Insigil, ein jeder besonders gehenkt an diesen

fol. 2r

Brief, wann wir alle vier einhelliglich diesen Auß-Spruch gethan haben in aller weis, als vor von Uns in diesem Brief geschriben und beschaiden ist. Dis geschahe und ward dieser Brief geben an dem nächsten Sonntag vor St. Bartholomäus-Tag des heiligen zwölf Botten In dem Jahr da man zählte von Christus Geburt dreyzehen Hundert und achzig und darnach im Neünten Jahr

L.S. L.S. L.S. L.S. L.S.

Vidimus

Daſz vorſtehender Brief oder Abſchrift von dem original
von Worth zu Worth gleichlautend decopiert, und auch collation-
ando gleichſtimig befunden worden; ein ſolches würdet hiemit
unter Vordruckung des gewöhnl. Hochfürſtl. Liechtenſteiniſchen
Cantzley Sigil; dann jedoch in allweg ohne Schaden und Nachtheil,
beſcheint und bekräftiget. Gegeben zu Liechtenſtein den
19ten Juny 1779

Hochfürſtlich Liechtenſteini
Landſchreiberey allda

5/1520

Abschrift eines Brieffs
Entzwischen
Der Gemainde Balzners an
einem
Dann
Denen zu Mayenfeld und
Fläsch am andern Theil die
Marken unter St: Luzis Staig
betreffend vom Jahren 1389